

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRITEC AG für den online-shop Schweiz

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verkauf von Waren der TRITEC AG - im Folgenden „TRITEC“ - an den Kunden erfolgt ausschliesslich auf Grund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
2. Das Warenangebot in unserem Online-Shop richtet sich ausschliesslich an Unternehmer, also an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihres nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes handeln.
3. Abweichende Bedingungen des Kunden oder ein Schweigen der TRITEC auf anders lautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; der Einbeziehung anderer AGB, auch in kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Kunden oder eines Dritten werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.
4. Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der TRITEC, welche die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen oder ändern, sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln in unserem Online-Shop stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.
2. Der Kunde kann aus dem Sortiment der TRITEC Waren auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem so genannten Warenkorb sammeln. Sofern der Kunde Waren in dem Warenkorb hinterlegt hat, gelangt er jeweils durch Klicken eines „Weiter“-Buttons zunächst auf eine Seite, auf der der Kunde seine Daten eingeben und anschliessend die Versand- und Bezahlart auswählen kann. Anschliessend öffnet sich eine Übersichtsseite, auf der der Kunde seine Angaben überprüfen und korrigieren kann. Sodann kann der Kunde über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ eine für den Kunden verbindliche Bestellung zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren abgeben. Die Bestellung kann jedoch nur abgegeben werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und diese somit in seinen Antrag aufgenommen hat. Nachdem der Kunde den Antrag abgesendet hat, erhält er von TRITEC eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Diese automatisch erstellte Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich den Eingang der Bestellung des Kunden und stellt keine Annahme der Bestellung dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch TRITEC zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung der Ware, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden von uns zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
3. Angaben in unseren Prospekten wie Fotos, Zeichnung und andere Spezifikationen sind nur annähernd. Sie begründen daher weder eine Beschaffenheitsvereinbarung, noch eine Garantie und sind für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes nicht relevant.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der TRITEC und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die angegebene Preise verstehen sich rein netto. Die Mehrwertsteuer wird jeweils gesondert angegeben.
2. Die entsprechenden Versandkosten werden dem Kunden im Bestellformular angegeben und sind vom Kunden zu tragen.
3. Der Versand der Ware erfolgt per Postversand.
4. Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug, Kreditkarte, Nachnahme, PayPal oder auf Rechnung. Die jeweils möglichen Zahlungsoptionen werden im Bestellvorgang angegeben.
5. Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Es handelt sich nur dann um einen verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunkt, wenn der Termin von TRITEC ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in

Schriftform bestätigt wird. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der TRITEC setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde trägt auch dafür Sorge, dass zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäss am vereinbarten Lieferort abgeliefert werden kann. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der TRITEC die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die TRITEC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die TRITEC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, wird dies dem Kunden seitens TRITEC in der Auftragsbestätigung unverzüglich mitgeteilt. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, gibt TRITEC keine Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.

3. Ist das vom Kunden in der Bestellung bezeichnete Produkt nur vorübergehend nicht verfügbar, wird dies dem Kunden seitens TRITEC in der Auftragsbestätigung unverzüglich mitgeteilt. Bei einer Lieferungsverzögerung von mehr als zwei Wochen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist in diesem Fall auch TRITEC berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden wird TRITEC in diesem Fall unverzüglich rückerstatten.

4. TRITEC liefert nur an Kunden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Rechnungsadresse) in der Schweiz haben und im selben Land eine Lieferadresse angeben können.

§ 5 Gefahrrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Sofern nicht bereits übergegangen, geht jedoch spätestens mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist TRITEC berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen.
3. Versendet TRITEC auf Verlangen des Käufers die Kaufsache geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Kunde soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen. Beanstandungen, Mängel und Reklamationen über Lieferungen und Leistungen sind TRITEC sofort nach Erhalt der Sendung zu melden. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.
2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist TRITEC nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist TRITEC verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
4. Montageanleitungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei fehlender oder mangelhafter Montageanleitung, ist TRITEC lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, es sei denn die Sache ist fehlerfrei montiert worden.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
6. Garantien im Rechtssinne sind durch TRITEC nur dann abgegeben, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich enthalten und als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Liefergegenstandes bezeichnet sind. Eine Haftung von TRITEC für die etwaige Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen. Einzelheiten des Umfangs dieser Garantien ergeben sich ggf. aus den Garantiebedingungen.
7. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter unsachgemäss Arbeiten am Liefergegenstand durchgeführt hat.



TRITEC

Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an Liefergegenständen ohne ausdrückliche Absprache mit TRITEC selbst oder durch Dritte vornimmt.

§ 7 Haftung

TRITEC und ihre Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen haften nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TRITEC, ihrer Mitarbeiter, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schliesslich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit TRITEC eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. TRITEC behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TRITEC berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Dieses Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn TRITEC dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die TRITEC ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde TRITEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit TRITEC entsprechende Abwehmassnahmen ergreifen kann. Der Kunde hat auf das Vorbehaltseigentum der TRITEC hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, TRITEC die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Abwehmassnahme zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt TRITEC jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Umsatzsteuer) der TRITEC-Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der TRITEC, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. TRITEC verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann TRITEC verlangen, dass der Kunde die der TRITEC abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. TRITEC verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TRITEC.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns unterbreiteten und bekanntgegebenen Informationen nicht als vertraulich.

§ 11 Export

Die Wiederausfuhr der gelieferten Ware aus der Schweiz unterliegt den länderspezifischen Ausfuhrbestimmungen und ist gegebenenfalls ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Der Export der gelieferten Waren aus der Schweiz bedarf der schriftlichen Einwilligung des Lieferanten; unabhängig davon hat der Kunde für die Einholung jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslich am Sitz der TRITEC.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung

im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

4. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in mehrere Sprachen übersetzt. Bei Widersprüchen oder im Zweifel ist die Deutsche Fassung massgebend. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRITEC für den online-shop Schweiz

Stand 1. April 2018